



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**

www.baptisten.de | Bundesgeschäftsstelle

Mustersatzung und Musterwahlordnung für rechtlich selbstständige Gemeinden des BEFG mit eigenen Körperschaftsrechten sowie dazugehörige Erläuterungen

**BUND EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN
IN DEUTSCHLAND K.d.ö.R.
Bad Homburg v.d.H.**

Diese Mustersatzung basiert auf der Musterordnung für rechtlich nicht selbständige Gemeinden in der Fassung v. 09.02.2013 und berücksichtigt die Besonderheiten der Gemeinden mit eigenen Körperschaftsrechten (Änderungen 02/2015, 06/2017)



***Satzung der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde K. d. ö. R.**

P r ä a m b e l

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde bekennen sich zu dem dreieinigen Gott: dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist.

Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift. Als übereinstimmenden Ausdruck ihres Glaubens und zusammenfassende Auslegung der Heiligen Schrift sehen sie die „Rechenschaft vom Glauben“ des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland an.

*Die Gemeinde wurde im Jahre (als Baptistengemeinde/Brüdergemeinde) gegründet und gehört zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend mit Bund bezeichnet).

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) *Die Gemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Körperschaft des öffentlichen Rechts *(Baptisten/Brüdergemeinde). Sie ist Mitglied im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R..
- (2) Die Gemeinde hat ihren Sitz in
- (3) Für die Gemeinde gelten die Verfassung und Ordnungen des Bundes sowie die gleichlautenden und ergänzenden Regelungen dieser Satzung.

§ 2 *Aufgabe und Zweck

- (1) Gemäß ihrem Bekenntnis bezeugt und verbreitet die Gemeinde das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus.
- (2) Sie leitet ihre Mitglieder an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi.
- (3) Sie erfüllt ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst ihrer Mitglieder und als Ganzes durch Wort und Tat.
- (4) *Sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) bei der Aufnahme durch Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin,
 - b) bei der Aufnahme aufgrund eines persönlichen Zeugnisses, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist,
 - c) bei Wiederaufnahme.



- d) Mit Rücksicht auf das Gewissen und den geistlichen Werdegang eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin, die sich an ihre Kindertaufe gebunden wissen, kann der Aufnahme in die Gemeinde durch das persönliche Zeugnis des Glaubens zugestimmt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird ferner begründet durch *Aufnahme
 - a) bei Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes,
 - b) bei Empfehlung aus einer Baptistengemeinde des Auslands oder
 - c) *bei Empfehlung aus bekenntnisverwandten Gemeinden, soweit die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens hin erfolgt ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) *durch schriftlich gegenüber der Gemeindeleitung erklärten Austritt,
 - c) durch Überweisung an eine Gemeinde des Bundes,
 - d) durch Verabschiedung in eine Baptistengemeinde des Auslands oder in eine bekenntnisverwandte Gemeinde,
 - e) *durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Gemeindeleben teilnimmt, oder
 - f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr entsprechend den Bekenntnisgrundlagen der Präambel lebt.
- (4) *Die Mitgliedschaft schließt in der Regel die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgemeinschaft aus.
- (5) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe der Gemeinde sind
 - a) die *Mitgliederversammlung und
 - b) die *Gemeindeleitung.
- (2) Die Gemeinde wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder der Gemeindeleitung gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der *Gemeindeleiter oder ein Stellvertreter sein muss.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) *Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter / die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der Gemeindeleitung durch den Gemeindeleiter oder einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer *Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe im Gottesdienst oder im Gemeindebrief/Mitteilungsblatt einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn *mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.



- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, *mindestens zweimal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindeleiter oder einem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Auf *Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (9) *Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie entscheidet in allen Gemeindeangelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an die Gemeindeleitung oder an Dienstgruppen delegieren; ausgenommen sind davon
 - a) die Berufung bzw. Abberufung von Ordinierten und anderen Mitarbeitern,
 - b) die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder und die Bestätigung der Wahl des Gemeindeleiters und seiner Stellvertreter gemäß § 7 Absatz (4) bzw. deren Abberufung,
 - c) die Berufung bzw. Abberufung der *Kassenverwalter sowie die jährliche Berufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - d) Beschlüsse über Mitgliedschaft,
 - e) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der *Kassenverwalter und den Haushaltsplan,
 - f) Beschlüsse zur Anrufung des Kirchengerichts gemäß der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“,
 - g) Änderungen dieser Ordnung und der Wahlordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß § 13 und
 - h) die Entgegennahme von Jahresberichten.
- (3) Beschlüsse zu (2) a) und b) werden in geheimer Abstimmung gefasst.

§ 7 Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung besteht aus mindestens *fünf Mitgliedern; über eine andere Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens drei Monate vor der Wahl.
- (2) Von der Gemeinde berufene Ordinierte Mitarbeiter und *Kassenverwalter gehören zusätzlich der Gemeindeleitung kraft Amtes an.
Die Gemeindeleitung kann Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeleitung gemäß Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.



- (4) Die Gemeindeleitung beruft aus ihrer Mitte einen Gemeindeleiter und *seine Stellvertreter; ihre Berufung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Für vorzeitig ausscheidende Gemeindeleitungsmitglieder sind Nachwahlen gemäß der Wahlordnung durchzuführen, soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.
- (6) Die Sitzungen der Gemeindeleitung werden vom Gemeindeleiter oder einem seiner *Stellvertreter nach Bedarf in der *Regel mit einer Frist von einer Woche einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens *zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (7) Die Gemeindeleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
*Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) *Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) *Mitglieder der Gemeindeleitung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.
*Aus der Gemeindeleitung ausscheidende Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Protokolle nebst Anlagen an das Gemeindearchiv abzugeben.

§ 8 Aufgaben der Gemeindeleitung

- (1) Die Gemeindeleitung fördert Leben und Aufgaben der Gemeinde; sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und gibt Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehört insbesondere
 - a) die Einrichtung und Unterstützung der Gemeindegruppen,
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - d) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
 - e) *die Verwaltung des Gemeindearchivs gemäß § 2 Absatz (2) der „Archivordnung des Bundes“ und
 - f) *das Vorschlagsrecht an die Mitgliederversammlung bei der Berufung von Ordinierten und anderen voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern sowie für Abgeordnete zu übergemeindlichen Tagungen.

§ 9 *Gemeindeleiter und Ordinierte Mitarbeiter

- (1) Der Gemeindeleiter ist der Sprecher der Gemeindeleitung; er repräsentiert die Gemeinde.
- (2) Der Gemeindeleiter koordiniert die Aufgaben der Organe der Gemeinde; insbesondere fördert er durch Rat und Tat den Dienst der Ordinierten und anderen Mitarbeiter.
- (3) Der Gemeindeleiter übt das Hausrecht und die Dienstaufsicht aus.
- (4) *Zum Ordinierten Mitarbeiter kann nur berufen werden, wer auf einer der Listen für Ordinierte Mitarbeiter des Bundes geführt wird. Für die Berufung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.



§ 10 Haushalt

- (1) Die Gemeinde finanziert ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
- (2) *Die Gemeinde verwendet ihre Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist von dem/den *Kassenverwalter(n) ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) *Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für die Gemeinde tätig sind, können nachgewiesene Auslagen erstattet werden.
Die Gewährung angemessener Vergütung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) *Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Gemeindevermögen zu; sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 11 *Zweiggemeinde

- (1) Zur Gemeinde gehört die Zweiggemeinde ... als rechtlich unselbstständiger Teil. Sie regelt ihre eigenen Angelegenheiten durch eine Ordnung, die der Zustimmung der Gemeinde bedarf und den wesentlichen Prinzipien dieser Gemeindevorsatzung nicht widersprechen darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Zweiggemeinde besteht aus den der Zweiggemeinde zugehörigen Mitgliedern sowie dem Gemeindeleiter oder seinem Stellvertreter und einem von der Gemeinde berufenen Ordinierten Mitarbeiter. Ihre Einberufung bedarf der Mitteilung an die Gemeindeleitung der Gemeinde. Die Bestimmungen des § 5 (Mitgliederversammlung) gelten analog.
- (3) Sie beschließt über ihre eigenen Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) die Gestaltung ihres Gemeindelebens,
 - b) die Berufung eines verantwortlichen Leitungskreises, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll, und
 - c) ihren Haushalt.
- (4) Folgende Beschlüsse der Zweiggemeinde bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Gemeinde gemäß § 6 (Aufgaben der Mitgliederversammlung):
 - a) über Mitgliedschaften
 - b) über die Berufung oder Abberufung von voll- oder teilzeitlichen Mitarbeitern und
 - c) über den Haushalt.
- (5) Die Mitglieder der Zweiggemeinde werden im Mitgliederverzeichnis gemäß § 3 Absatz (5) gesondert geführt.



§ 12 Änderungen der Satzung oder der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Satzung oder der Wahlordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Satzung oder der Wahlordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (3) *Änderungen der Wahlordnung dürfen nicht während des Wahlverfahrens beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Gemeinde und Austritt aus dem Bund

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der Gemeinde mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Der Austritt der Gemeinde aus dem Bund bedarf des Beschlusses von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (3) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (4) Dem Bund soll Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde fällt das verbleibende Vermögen an den Bund, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) *Wahlmandate, die bei Annahme dieser Satzung bestehen, werden durch die Annahme nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am in Kraft; sie löst die *Satzung vom und deren Änderungen ab.

Diese Mustersatzung wurde vom Präsidium des Bundes in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 beschlossen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen. Sie wurde am 13. Februar 2015 vom Präsidium geändert.



WAHLORDNUNG

der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde K. d. ö. R.

Vorbemerkung

Diese Wahlordnung nimmt die in § 7 der Satzung der Gemeinde festgelegten Bestimmungen auf und wird gemäß § 7 Absatz (3) beschlossen.

§ 1 Grundbestimmungen

- (1) Die Wahlen zur Gemeindeleitung finden in einer Mitgliederversammlung statt; den Termin legt die Gemeindeleitung unter Berücksichtigung der Fristen fest.
- (2) Jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder soll alle zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Die Wahlen finden geheim statt; Briefwahl ist zulässig.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde.
Wählbar sind volljährige Mitglieder, *die mindestens zwei Jahre einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde angehören.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie Änderungen oder zusätzliche Bemerkungen enthalten oder der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist.

§ 2 Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Monate vor der Wahl entscheidet eine Mitgliederversammlung über eine Änderung der Anzahl der zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder und beruft einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern; kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Gemeindeleitung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus und ein Ersatzmitglied wird an seiner Stelle berufen.
- (3) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung vor und leitet sie; er ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 3 Benennung der Kandidaten

	* Version A	* Version B
(1)	Die Benennung von Kandidaten muss bis	spätestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
(2)	Zur Wahl der Gemeindeleitung werden von den Mitgliedern der Gemeinde Kandidaten entsprechend der festgelegten Anzahl schriftlich benannt.	Zur Wahl von Ältesten schlägt die Gemeindeleitung geeignete Kandidaten vor; *sie kann Vorschläge von den Mitgliedern der Gemeinde einholen.
(3)	Die Gemeindeleitung kann zusätzlich Kandidaten benennen, die vom Wahlausschuss nach deren Zustimmung berücksichtigt werden müssen.	Zur Wahl von Diakonen werden von den Mitgliedern der Gemeinde Kandidaten entsprechend der festgelegten Anzahl schriftlich benannt.



	* Version A	* Version B
(4)	Der Wahlausschuss fragt die benannten Kandidaten in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Nennungen nach ihrer Zustimmung.	Die endgültige Wahlliste enthält die Namen der Kandidaten entsprechend der zu wählenden Anzahl getrennt nach Ältesten und Diakonen jeweils in alphabetischer Reihenfolge.
(4) (5)	Der Wahlausschuss fragt die benannten Kandidaten in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Nennungen nach ihrer Zustimmung. Die endgültige Wahlliste enthält möglichst die eineinhalbfache Zahl an Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.	
(5) (6)	Die endgültige Wahlliste enthält möglichst die eineinhalbfache Zahl an Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge.*Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste spätestens vier Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und Aushang in den Gemeinderäumen.	
(6)	*Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Wahlliste spätestens vier Wochen vor der Wahl durch Bekanntgabe im Gottesdienst und Aushang in den Gemeinderäumen.	

§ 4 Wahl in der Mitgliederversammlung

	* Version A	* Version B
(1)	Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel entsprechend der endgültigen Wahlliste vor; er trifft Regelungen für die Briefwahl.	
(2)	Die Wahl der Gemeindeleitungsmitglieder erfolgt durch Ankreuzen der Namen bis zur festgelegten Anzahl.	Die Wahl der Ältesten und Diakone erfolgt durch eine Vertrauensabstimmung mit Ja oder Nein für die einzelnen Kandidaten.
(3)	Ohne Ankreuzen abgegebene Stimmzettel	sind ungültig.
(4)	Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.	Als Ältester oder Diakon ist gewählt, wer durch mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen das Vertrauen erhält und die Wahl annimmt.
(5)	Falls durch Stimmgleichheit mehr Kandidaten als vorgesehen die erforderlichen Stimmen erhalten, so entscheidet eine Stichwahl mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wer der Gemeindeleitung angehört.	Erhält ein Kandidat nicht die erforderliche Stimmenzahl oder wird die Wahl nicht angenommen, so erfolgt innerhalb von sechs Wochen eine neue Abstimmung; die Gemeindeleitung bzw. die Mitglieder der Gemeinde können dafür innerhalb von drei Wochen neue Kandidaten nennen.
(6)	Fehlt die erforderliche Stimmenzahl oder wird die Wahl nicht angenommen, so ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.	Wird wiederum die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, bleibt der Platz in der Gemeindeleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
	* Version A	* Version B



(7)	Für den zweiten Wahlgang enthält die Wahlliste jeweils möglichst die eineinhalbfache Anzahl der noch zu wählenden Gemeindeleitungsmitglieder gemäß der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen im vorausgegangenen Wahlgang.	
(8)	Wird wiederum die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, bleibt der Platz in der Gemeindeleitung bis zur nächsten Wahl unbesetzt.	
(9)	Nicht gewählte Kandidaten sind bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, wenn sie mindestens 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.	

§ 5 Wahlperiode

	* Version A	* Version B
(1)	Die *Wahlperiode der Gemeindeleitungsmitglieder beträgt vier Jahre mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz (2).	Die *Wahlperiode der Ältesten beträgt vier Jahre; die Wahlperiode der Diakone beträgt mit Ausnahme der Regelung in § 7 Absatz (2) ebenfalls vier Jahre.
(2)	Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt.	
(3)	Die *Zahl der Wahlperioden wird auf drei unmittelbar aufeinanderfolgende begrenzt. Eine Wiederwahl ist nur dann möglich, wenn eine Wahlzeit von zwölf Jahren nicht überschritten wird.	
(4)	Eine erneute Kandidatur ist frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden möglich.	

§ 6 Nachwahl

	* Version A	* Version B
(1)	Scheidet ein Mitglied der Gemeindeleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode aus und steht ein Ersatzmitglied gemäß § 4 Absatz (9) zur Verfügung, so rückt es für die verbleibende Wahlperiode nach.	Scheiden Älteste oder Diakone vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, so wird eine Nachwahl nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl angesetzt, *sofern die verbleibende Wahlperiode mehr als ein Jahr beträgt.
(2)	Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so wird eine Nachwahl nach den gleichen Bestimmungen wie bei der Wahl angesetzt, *sofern die verbleibende Wahlzeit mehr als ein Jahr beträgt.	Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.
	* Version A	* Version B



(3)	Die Dauer der Wahlperiode bei einer Nachwahl entspricht der verbliebenen Wahlzeit des Ausgeschiedenen.	Trifft die Nachwahl mit einer turnusmäßigen Wahl zusammen, so wird eine entsprechend größere Anzahl an Kandidaten gewählt; eine verkürzte Wahlzeit gilt für diejenigen, denen mit der geringeren Stimmenzahl das Vertrauen ausgesprochen wurde.
(4)	Trifft eine Nachwahl mit einer turnusmäßigen Wahl der Gemeindeleitung zusammen, so wird eine entsprechend größere Anzahl an Kandidaten gewählt; eine verkürzte Wahlzeit gilt für diejenigen, die mit der geringeren Stimmenzahl gewählt wurden.	

§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) *Die in dieser Wahlordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.
- (2) *Die nach § 1 Absatz (2) vorgesehene zeitversetzte Wahl der jeweiligen Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder wird dadurch erreicht, dass jeweils diejenigen Gemeindeleitungsmitglieder mit der geringeren Stimmenzahl für zwei Jahre gewählt sind.
- (3) *Die Begrenzung der Wiederwahl beginnt mit der ersten Wahl nach dieser Wahlordnung.
- (4) Diese Wahlordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am in Kraft und ersetzt die bisherige Wahlordnung sowie deren Änderungen.

Diese Musterwahlordnung wurde vom Präsidium des Bundes in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 beschlossen und den Gemeinden zum Gebrauch empfohlen.



ERLÄUTERUNGEN

zur Mustersatzung und Musterwahlordnung für rechtlich selbstständige Gemeinden des BEFG mit eigenen Körperschaftsrechten

1. Allgemeine Hinweise zur Benutzung

Die neue Mustersatzung für rechtlich selbstständige Gemeinden mit eigenen Körperschaftsrechten von 2013 basiert auf der Musterordnung für rechtlich nicht selbstständige Gemeinden in der Fassung vom 09.02.2013 und berücksichtigt den besonderen rechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird den Gemeinden mit einer Musterwahlordnung und der Bitte vorgelegt, vorhandene eigene Satzungen und Ordnungen daran zu prüfen und evtl. zu ändern.

Die Mustervorlagen sind als Handreichung zu verstehen und können der Tradition, den Bedürfnissen oder Erfordernissen der eigenen Gemeinde angepasst werden; die Mustersatzung dient vor allem der notwendigen Rechts- und Steuerrechtssicherheit.

Allen Gemeinden wird empfohlen, bestimmte, nachstehend (s. unter 7. und 8.) näher gekennzeichnete Formulierungen aus juristischen und steuerrechtlichen Gründen zu übernehmen.

Die besonderen Rechts- und Beziehungsverhältnisse zu **Teil- oder Zweiggemeinden** sind berücksichtigt worden (§ 11). Dabei handelt es sich um allgemeine Regelungen, die allerdings angesichts der z. T. lange gewachsenen, unterschiedlichen Strukturen nur unzulänglich auf die tatsächlichen Verhältnisse eingehen können. Sofern andere oder weitergehende Regelungen für die spezielle, konkrete Situation einer Teilgemeinde erforderlich erscheinen, bitten wir um Rücksprache mit der Bundesgeschäftsführung.

2. Zur Präambel

Sie enthält knappe grundlegende Aussagen zum Bekenntnis der Gemeinde und zur Heiligen Schrift, die weitgehend mit den Formulierungen in der Verfassung des Bundes übereinstimmen. Diese Aussagen sind in einer Präambel besser aufgehoben als bei Angaben zu „Aufgabe und Zweck“ der Gemeinde.

Ebenfalls entsprechend der Präambel in der Verfassung des Bundes wird ein Absatz eingefügt, der die Herkunft der jetzigen Gemeinde und ihre **Traditionszugehörigkeit** benennt. Wie eine Gemeinde ihr **Gründungsdatum** bestimmt bzw. ob sie eine solche Angabe machen will, bleibt der eigenen Entscheidung überlassen.

3. Zur Bezeichnung der Gemeinde

Die korrekte Bezeichnung einer Gemeinde mit eigenen Körperschaftsrechten sollte lauten:

„Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Orts- und evtl. Traditionsbezeichnung), Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Die Mitgliedschaft im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. sollte an dieser Stelle genannt werden.

4. Zu Mitgliedschaft

In § 3 Absatz (1) und (2) wurde Wert gelegt auf korrekte Angaben zur Begründung, d.h. zum **Erwerb der Mitgliedschaft** durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Aber es ist notwendig, zwischen den verschiedenen Aufnahmemöglichkeiten zu unterscheiden. Deshalb lässt die in Absatz (2) gewählte Formulierung „durch Aufnahme“ Spielraum für die unterschiedlich geübte Praxis, z. B. Vorstellung überwiesener Mitglieder im Gottesdienst und/oder in der Mitgliederversammlung; sie kann natürlich präzisiert werden.

Grundsätzlich gilt in unserem Bund die biblisch begründete Überzeugung, dass die Aufnahme in die Gemeinde mit der Taufe aufgrund eines persönlichen Glaubensbekenntnisses erfolgt (§ 3 Absatz (1) a)). Wir wissen jedoch, dass einige Gemeinden aus seelsorgerlichen Gründen dies nicht zur Bedingung machen. Deshalb wird in § 3 Absatz (1) unter dem Buchstaben d) die Aufnahme ausnahmsweise „nur“ durch das persönliche Zeugnis des Glaubens ermöglicht. Das Präsidium des Bundes hat dazu im Jahre 2015 eine Erklärung abgegeben, die in der Bundesgeschäftsstelle abgerufen werden kann.

§ 3 Absatz (3) b) hält gemäß der allgemeinen Rechtslage fest, dass für den **Austritt** eines Mitgliedes lediglich eine formlose schriftliche Erklärung nötig ist. Der Austritt ist mit der Zustimmung der Erklärung rechtswirksam; unabhängig davon sind seelsorgerliche Bemühungen der Gemeinde um das frühere Mitglied. Der so erklärte Austritt bedarf keines Beschlusses oder einer formalen Annahme durch die Gemeinde.

Für Gemeinden, die vom Land **Niedersachsen** die Körperschaftsrechte verliehen bekamen, gilt die im niedersächsischen Kirchnaustrittsgesetz vom 4.7.1973 festgelegte Regelung, dass der Austritt persönlich in mündlicher oder schriftlicher Form vor dem Landesbeamten erklärt werden muss.

Mit den in § 3 Absatz (2) c) und § 3 Absatz (3) d) genannten **bekenntnisverwandten Gemeinden** sind evangelische Freikirchen gemeint, mit denen der Bund in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zusammenarbeitet und deren Aufnahmepraxis mit unseren Glaubensüberzeugungen übereinstimmt.

In § 3 Absatz (3) e) und f) wird aus Rechtsgründen die Zulässigkeit eines Beschlusses über **Streichung** oder **Ausschluss** formuliert, verbunden mit der Voraussetzung für solche Beschlussfassung. Die Kriterien sind bewusst sehr offen gehalten worden, weil Gemeinden dabei sehr unterschiedlich verfahren. Eine grundsätzliche Regelung ist jedoch erforderlich.

Was eigentlich selbstverständlich ist, wird in § 3 Absatz (4) ausdrücklich festgehalten. Dabei bezieht sich die Ablehnung einer **doppelten Mitgliedschaft** nicht allein auf christliche Kirchen, wie sie z. B. in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) vertreten sind, sondern darüber hinaus auf alle religiösen Bekenntnisse. Die Angabe „in der Regel“ lässt jedoch einen gewissen Spielraum für Sonderfälle.



5. Zu bestimmten, in der Mustersatzung verwendeten Begriffen und Angaben

Begriffe wie **Mitgliederversammlung**, **Gemeindeleitung**, **Gemeindeleiter**, **Kassenverwalter**, **Dienstgruppen** u. ä. sind vornehmlich gewählt worden, um für Außenstehende verständlich zu bleiben.

So wird z. B. die Bezeichnung **Gemeindestunde** oder **Gemeindeversammlung** zwar oft benutzt, doch erscheinen diese Begriffe nach außen missverständlich; z. B. ist ein Gottesdienst oder eine Bibelstunde ebenfalls eine Gemeindeversammlung.

Vom geistlichen Verständnis her bezeichnet **Gemeindeleitung** besser als der vereinsrechtliche Begriff Vorstand die eigentliche Leitungsverantwortung. Die Bezeichnung **Gemeindeleiter** gibt lediglich die Funktion einer Person mit besonderer Verantwortung allen verständlich wieder; die Begriffe **Geschäftsführender Ältester** oder **Gemeindeältester** werden zwar in der Gemeinde richtig zugeordnet, sind jedoch für Außenstehende nicht so eindeutig.

In der Wahl solcher Begriffe besteht selbstverständlich Freiheit. Eine konkrete Variante dieser Bezeichnungen nimmt die Musterwahlordnung (Version B) auf, indem sie bei den Gemeindeleitungsmitgliedern die Ältesten und Diakone differenziert, ohne die Bestimmungen der Mustersatzung aufzuheben.

In § 7 Absatz (1) ist eine **Mindestzahl** an Gemeindeleitungsmitgliedern ohne Bestimmung ihrer besonderen Funktion – z. B. als Älteste, Diakone, Beisitzer – angegeben worden. Dies ermöglicht variable Lösungen, die in der Wahlordnung – wie z. B. bei den in der Musterwahlordnung vorgeschlagenen Versionen A und B – verankert werden können. Die Mindestzahl kann natürlich entsprechend der Größe und den Gegebenheiten der Gemeinde anders bestimmt werden. Wir halten jedoch die Angabe einer Mindestzahl für erforderlich, um nicht vor jeder Wahl eine Entscheidung treffen zu müssen.

Ähnliche Freiheit gilt bei den **Zahlenangaben, Fristen oder Quoten** wie z. B. in § 5 Absätze (3), (4) und (5) oder in § 7 Absätze (3), (4), (6) und (7).

So können in § 5 Absatz (3) eine andere **Einberufungsfrist** – jedoch nicht weniger als eine Woche – oder in Absatz (4) eine geringere bzw. höhere Quote oder in Absatz (5) eine andere Häufigkeit oder in § 7 Absatz (7) eine andere qualifizierte Mehrheit bestimmt werden.

Zu § 5 Absatz (2) ist zu bemerken, dass Mitgliederversammlungen in vielen Gemeinden in der Regel öffentlich sind. Dies könnte anstelle des vorgeschlagenen Textes als Absatz (2) aufgenommen werden: „Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.“ Dies wäre ein grundsätzlicher Beschluss. Anders ist es bei der Zulassung von Gästen. Weil der Versammlungsleiter im allgemeinen zuerst mit dieser Frage konfrontiert und so eine öffentliche Diskussion vermieden wird, empfehlen wir, dem Versammlungsleiter die Entscheidung zu überlassen; er kann sich durch ein kurzes Gespräch schnell ein Bild von dem Gast machen.

Zu § 5 Absatz (8) und § 7 Absatz (7) ist zu bemerken, dass die Angabe einer konkreten **Mehrheit** jede Diskussion vermeidet, wenn sie ausdrücklich bezogen wird auf die „abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen“. Das verhindert z. B. die Boykottierung eines Beschlusses durch Stimmenthaltung oder Nichtteilnahme an der Abstimmung. (Bei der Festlegung auf die **einfache Mehrheit** ohne Nennung der **Bezugsgröße** geben u.U. die Stimmenthaltungen den Ausschlag – Beispiel: von 100 anwesenden Stimmberechtigten enthält sich die Hälfte der



Stimme, 30 stimmen mit Ja, 20 mit Nein. Bezieht sich die Mehrheit auf die anwesenden Stimmberechtigten, wäre der Antrag abgewiesen; bezieht sich die Mehrheit auf die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wäre der Antrag angenommen.)

Zum gleichen § 5 Absatz (8) weisen wir darauf hin, dass bei dieser Formulierung allein die Beantragung einer **geheimen Abstimmung** genügt, d.h. der Antrag selbst steht nicht zur Abstimmung. Denkbar ist jedoch eine Ergänzung, um Missbrauch auszuschließen: „ wenn er (der Antrag) von mindestens 5 (oder 10) Mitgliedern unterstützt wird.“

In § 5 Absatz (7) wird für die **Beschlussfähigkeit** keine Mindestanzahl der Anwesenden vorgeschrieben, um die Entscheidungsfähigkeit einer Mitgliederversammlung nicht zu beeinträchtigen. (Wer mitentscheiden will, kann dies nicht durch Abwesenheit tun!). Für die Gemeindeleitung wird in § 7 Absatz (7) die Beschlussfähigkeit daran gebunden, dass die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder anwesend ist.

Hinsichtlich des **Protokolls** (§ 5 Absatz (9) und § 7 Absatz (8)) wird darauf hingewiesen, dass die Unterzeichnung des Protokolls eine Verlesung und formelle Annahme überflüssig macht. Das schließt allerdings nicht aus, dass das Protokoll den Mitgliedern der Gemeinde zugänglich gemacht wird.

§ 7 Absatz (4) gibt eine Mehrzahl von **Stellvertretern** des Gemeindeleiters an; hier kann selbstverständlich, z. B. von kleineren Gemeinden, die Einzahl gewählt werden.

Im gleichen Paragraphen, Absatz (6), ist die **Frist zur Einberufung** einer Gemeindeleitungssitzung durch den Zusatz „in der Regel“ variabel festgelegt worden; dies betrifft insbesondere jene Sitzungen, die z. B. aus aktuellem Anlass unmittelbar nach einem Gottesdienst angesetzt werden. Auf eine allgemeine Frist sollte jedoch nicht verzichtet werden.

6. Zu anderen, insbesondere neuen Regelungen

Aus der Pastorenordnung (jetzt: Ordnung für Ordinierte Mitarbeiter) ist in § 7 Absatz (9) der Passus über die **Verschwiegenheit** trotz eigentlicher Selbstverständlichkeit übernommen und eine Bestimmung zum **Umgang mit Akten** (Archivierung) aufgenommen worden.

§ 8 führt in Absatz (2) neu ein „die Verwaltung des **Gemeindearchivs**“ und das (eigentlich selbstverständliche) **Vorschlagsrecht** der Gemeindeleitung.

§ 9 **Gemeindeleiter und Ordinierte Mitarbeiter**. Wir halten im Blick auf die tatsächliche Bedeutung beider Funktionsträger für die Gemeinde diese Angaben für erforderlich und darüber hinaus für sinnvoll als Orientierung. Der Absatz (3) klärt die Ausübung des **Hausrechts** und der **Dienstaufsicht**. Der Absatz (4) beschreibt Voraussetzungen, die der Bund in seinen Ordnungen geregelt hat.

Den neuen § 11 sollten jene Gemeinden beachten, die **Zweig- oder Teilgemeinden** haben. Hier werden jedoch nur einige Grundsätze aufgenommen, weil die z. T. historisch gewachsenen Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergemeinde differenzierte Aussagen erfordern können. Dies gilt z. B. für Grundstückseigentum oder -nutzung durch die Zweiggemeinde oder auch für Dienstvereinbarungen mit dem Pastor. Der Hinweis in Absatz (4) ist offen for-



muliert, weil mancherorts keine eigene Leitungsstruktur der Zweiggemeinde nötig oder üblich ist. Siehe dazu auch die Hinweise unter 1. auf Seite 2.

In § 13 ist aus Gründen der Fairness die **Mitsprache des Bundes** bei Auflösung einer Gemeinde vorgesehen. Die Zugehörigkeit zum Bund und die damit gegebene Außenwirkung sollte Gemeinden nahelegen, ihm eine Stellungnahme zu ermöglichen; dies könnte u. U. verhindern, dass es zu Fehleinschätzungen oder Streitigkeiten bei der Auflösung der Gemeinde kommt.

Der **Gleichstellungsparagraph** (§ 14) ist aus der Verfassung des Bundes übernommen worden; er vermeidet unnötige Sprachbelastungen des Textes.

Die Übergangsbestimmung in § 15 Absatz (1) zu den Wahlmandaten besagt, dass erst bei einer Wahl nach den Regelungen der beschlossenen Wahlordnung die betreffenden Mandatsträger zur Disposition stehen (s. dazu auch § 7 der Wahlordnung). Gemeinden, in denen ein Gemeindeleitungsmandat auf Lebenszeit gilt, z. B. für Älteste, müssen mit der Annahme der Ordnung einvernehmliche Übergangslösungen treffen.

7. Rechtlich notwendige Bestimmungen sind Angaben über:

- ◆ Name und Sitz der Gemeinde = § 1 Absätze (1) und (2),
- ◆ Rechtsstellung und Zugehörigkeit zum Bund = § 1 Absatz (3),
- ◆ Aufgaben und Zweck = § 2 (vgl. dazu auch Abschnitt 8 der Erläuterungen),
- ◆ Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft = § 3,
- ◆ Organe der Gemeinde, ihr Umfang bzw. Wahl und Befugnisse = § 4 Absatz (1) und §§ 5 - 8,
- ◆ die Rechtsvertretung = § 4 Absatz (2),
- ◆ den Haushalt = § 10 und
- ◆ die Auflösung = § 13.

8. Zu steuerlich zu beachtenden Bestimmungen

Die in die Mustersatzung aufgenommenen Bestimmungen entsprechen den derzeitigen Vorschriften des Steuerrechts, insbesondere der Abgabenordnung (AO) und der Mustersatzung der Finanzverwaltung.

Unbedingt zu berücksichtigen sind die Formulierungen in § 2 Absatz (4), § 10 Absätze (2), (5) und (6) sowie § 13 Absatz (5).

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die tatsächliche Geschäftsführung diesen Bestimmungen entspricht! Die Finanzbehörden achten sehr genau darauf, ob die Angaben über Zweck und Aufgaben durch die ersichtliche Praxis abgedeckt sind.

Näheres zu steuerrechtlichen Fragen findet sich im Handbuch des Bundes:



- ◆ Abschnitt E 03 (Handreichung für Gemeinden und Einrichtungen im BEFG zu steuerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit)
- ◆ Abschnitt E 04 (Hinweise auf steuerliche Probleme der Gemeinden und Einrichtungen im BEFG)

9. Zu der Musterwahlordnung

Die Musterwahlordnung legt für die Wahlen zur Gemeindeleitung alternative Versionen vor; dies beruht darauf, dass in den Gemeinden unterschiedliche Handhabungen zu finden sind und nicht einfach eine bestimmte Fassung zur Norm gemacht werden soll. Die Schreibweise macht allerdings deutlich, wieviel Gemeinsamkeiten beide Versionen aufweisen.

Die **Version A** sieht ohne Differenzierung der Funktionen die Wahl von Gemeindeleitungsmitgliedern in einem normalen Wahlverfahren vor (Auswahl aus einer größeren Anzahl an Kandidaten).

Die **Version B** differenziert zwischen der Wahl von Ältesten und Diakonen und sieht eine Vertrauensabstimmung über die einzelnen Kandidaten vor.

Der Unterschied besteht nicht so sehr darin, dass bei der Version B Älteste und Diakone und bei der Version A ganz allgemein Gemeindeleitungsmitglieder gewählt werden, sondern in dem jeweils anderen Wahlverfahren.

Selbstverständlich ist eine Kombination beider Versionen möglich, so dass z. B. Älteste und Diakone im Auswahlverfahren der Version A gewählt oder Gemeindeleitungsmitglieder generell mittels einer Vertrauensabstimmung (Version B) gewählt werden.

Beide Versionen orientieren sich an der Wahlordnung des Bundesrates (s. Handbuch des Bundes, Abschnitt B 03) und enthalten viele übereinstimmende Festlegungen; dies betrifft vor allem die **Vorbemerkung, die Grundbestimmungen** (§ 1), weitgehend die **Vorbereitung der Wahlen** (§ 2) und die **Schlussbestimmungen**.

In beiden Wahlverfahren liegt die **Wahl des Gemeindeleiters** und seiner Stellvertreter bei der Gemeindeleitung (§ 7 Absatz (4) der Mustersatzung), wobei die Mitgliederversammlung diese Wahl bestätigen muss. Diese Regelung hat sich bewährt. Wenn eine Gemeinde einen anderen Weg bei dieser Wahl praktizieren will, muss sie dies in der Gemeindegatzung und in der Wahlordnung regeln, z. B. Direktwahl in der Mitgliederversammlung.

Beide Versionen räumen die Möglichkeit der **Briefwahl** in § 1 Absatz (3) ein und regeln unter bestimmten Bedingungen eine Nachwahl (§ 6).

§ 1 Absatz (2) sieht im Interesse der Kontinuität der Gemeindegatzung vor, dass jeweils die Hälfte der Gemeindeleitungsmitglieder alle zwei Jahre gewählt wird. Dadurch wird einem vollständigen Wechsel der Gemeindeleitung bei einer Wahl vorgebeugt.

§ 1 Absatz (4) legt das aktive und passive **Wahlrecht** fest. Die Einschränkung des passiven Wahlrechtes sieht eine Mindestzugehörigkeit zu einer Bundesgemeinde vor. Dies kommt hauptsächlich für kleinere oder Neulandgemeinden infrage; andere, vor allem größere Gemeinden können dies einschränken auf eine Mindestzugehörigkeit zu ihrer Ortsgemeinde.



Eine Begrenzung der Wählbarkeit auf ein Höchstalter kann hilfreich sein; dazu könnte z. B. der Absatz (4) hinter „...angehören“ ergänzt werden durch „...und zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“.

§ 1 Absatz (5) und § 4 Absatz (3) vermeiden durch klare Bestimmungen eine Diskussion, wann Stimmzettel als ungültig anzusehen sind.

Die Amtszeit der Gemeindeleitung wird in § 5 Absatz (2) bis zum Abschluss der Neuwahl festgesetzt; dies hat vor allem dann Bedeutung, wenn sich die Neuwahl über die Wahlperiode hinaus aus irgendwelchen Gründen verschiebt oder wenn ein fester Termin für den Beginn der Wahlperiode angesetzt wird (z. B. „Die Wahlperiode beginnt in der Regel am 1. April des Jahres der Wahl.“ – damit wird die Wahl zwingend spätestens für das erste Quartal festgelegt).

In § 7 hat vor allem Absatz (2) Bedeutung, weil er nicht nur für die erste Wahl nach der neuen Wahlordnung, sondern auch für später auftretende Fälle eine zeitversetzte Wahl (alle zwei Jahre) ermöglicht. Absatz (3) ist vor allem für die ersten Wahlgänge bedeutsam, weil die Einschränkung der Wiederwahl nach § 5 Absatz (3) erst nach der Annahme der Wahlordnung beginnt, d.h. frühere Wahlperioden nicht zwingend angerechnet werden.

Version A sieht in § 3 die Benennung von Kandidaten (in einer Art Vorwahl) durch die Gemeindeglieder vor. Der Gemeindeleitung wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt, das der Wahlausschuss gemäß Absatz (3) berücksichtigen muss; dieses Recht soll für mögliche Sonderfälle gelten.

Gewählt wird in einem Auswahlverfahren gemäß § 4 Absatz (2), d.h. aus einer begrenzten größeren Anzahl an Kandidaten wird die kleinere, festgelegte Anzahl der Gemeindeleitungsmitglieder gewählt.

Die Festlegung eines Mandats auf drei Wahlperioden in § 5 Absatz (3) geht davon aus, dass für eine begrenzte Wahlzeit leichter geeignete Gemeindeglieder zu gewinnen sind; eine Begrenzung der Wahlperioden sollte grundsätzlich vorgesehen werden.

Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern bzw. eine Nachwahl (§ 6) erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass die Wahlperiode des Ausscheidenden noch mehr als ein Jahr beträgt. Damit wird eine mögliche Häufung von Wahlen vermieden.

Version B unterscheidet sich von A vor allem durch das differenzierte Verfahren. Für die Wahl von Ältesten und Diakonen wird jeweils ein unterschiedliches, aber nicht streng begrenztes Vorschlagsrecht festgelegt: für Älteste liegt es bei der Gemeindeleitung, für die Diakone bei den Gemeindegliedern. Allerdings wird in § 3 Absatz (2) die Möglichkeit eröffnet, die Mitglieder der Gemeinde an der Kandidatenauswahl zu beteiligen.

Die Wahl selbst wird in einer Vertrauensabstimmung vorgenommen; hierbei sind Quoten für die Wahl vorgeschlagen worden, um einen klaren Vertrauensbeweis zu sichern. Diese Quoten können auch anders bestimmt werden.

Die Begrenzung der Abstimmungsmöglichkeit (§ 4 Absatz (2)) auf Ja und Nein schließt in Verbindung mit § 4 Absatz (3) und § 5 Absatz 8 der Mustersatzung die mögliche Diskussion aus, wie Stimmenthaltungen für die Berechnung der Mehrheiten (§ 4 Absätze (4) und (5)) behandelt werden müssen .



§ 4 Absatz (5) lässt bei einem erforderlichen weiteren Wahlgang offen, ob die gleichen Kandidaten nochmals zur Wahl stehen oder neue benannt werden; dies müsste die Mitgliederversammlung nach der ersten Abstimmung aufgrund der konkreten Situation entscheiden.

Die Wahlperioden für Älteste und Diakone (§ 5 Absatz (1)) können den Gegebenheiten der Gemeinde angepasst werden, wichtig ist aber, auf eine klare Bestimmung nicht zu verzichten. Älteste sind hier bewusst aus der Ausnahmeregelung von § 7 Absatz (2) herausgenommen worden, um die Kontinuität nicht zu unterbrechen und Schwierigkeiten bei der erneuten Kandidatensuche zu ersparen. Größere Gemeinden mit mehreren Ältesten können die Ausnahme auch für Älteste gelten lassen.

Verständlicherweise kann es bei einer Vertrauensabstimmung keine Ersatzmitglieder für vorzeitig Ausscheidende geben. Deshalb sieht § 6 eine Nachwahl nach den gleichen Bestimmungen wie für die Wahl vor, sofern mehr als ein Jahr der Wahlperiode eines Ausscheidenden verbleibt.

10. Zu den Ordnungen insgesamt

Mit der Vorlage dieser Ordnungen möchte das Präsidium des Bundes den Gemeinden helfen, ihre Innen- und Außenbeziehungen rechtlich einwandfrei und verlässlich zu gestalten. In ihnen schlagen sich vielfältige Erfahrungen in Bund und Gemeinden nieder, mit denen unnötige Auseinandersetzungen vermieden und bewährte Regelungen festgehalten werden können. Die Vorlagen sind als Angebot für die Beratung und Beschlussfassung der Gemeinden zu verstehen.

Dabei sind wir uns im Klaren, dass Rechtsordnungen das geistliche Leben und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes in Bund und Gemeinden weder schaffen noch bewahren; sie sind aber eindeutige Zeichen für den gemeinsamen Willen, alle Dinge in Gebet und geschwisterlichem Gespräch so zu regeln, dass Raum für das Wirken des Geistes bereitet und erhalten wird.

Diese Erläuterungen sind vom Präsidium des Bundes mit der Mustersatzung und der Musterwahlordnung in seiner Sitzung am 8. Mai 2013 verabschiedet sowie am 13. Februar 2015 hinsichtlich der Fragen zu Taufe und Mitgliedschaft überarbeitet worden.